

Gebührensatzung

zur

Warenmarktsatzung

vom 28. November 2005

Auf Grund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Haag i. OB folgende

Gebührensatzung zur Warenmarktsatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Haag i. OB erhebt für die Überlassung von Verkaufsflächen auf dem Marktareal Benutzungsgebühren.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Länge des Standes (Bude, Lattengestell etc.) berechnet.
Wird kein Stand aufgestellt, so wird die Gebühr nach Länge des Verkaufsplatzes berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 6,- € je angefangenen Meter.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht bei Jahreszusagen mit der schriftlichen Zusage, in allen anderen Fällen mit der jeweiligen Zulassung des Fieranten zum Warenmarkt.
- (2) Wurde eine Jahreszusage erteilt und ist es dem Fieranten nicht möglich, im Einzelfall einen Markt zu beschicken, so findet keine anteilige Rückzahlung statt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Verkaufsplatzes (Fierant); bei Jahreszusagen der jeweilige Antragssteller.

§ 5

Fälligkeit

Bei Jahreszusagen ist die Benutzungsgebühr innerhalb von 10 Tagen nach der Zusage fällig, in allen anderen Fällen wird die Gebühr mit der Zulassung des Fieranten zum Warenmarkt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Mai 1999 außer Kraft.

Haag i. OB, 28. November 2005

Markt Haag i. OB

Dumbs
1. Bürgermeister